

106. Kann bei der Gläubigeranfechtung ein Zwischenurteil über den Grund des Anspruchs erlassen werden, wenn die Parteien darüber streiten, in welcher Höhe die vollstreckbare Forderung noch besteht?  
ZPO. § 804.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 31. Mai 1910 i. S. F. (Bekl.) w. R. & Co.  
(Rl.). Rep. VII. 594/09.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Durch notariellen Vertrag vom 19. November 1907 verkaufte der Gutsbesitzer S. ein durch Tausch erworbenes, ihm aber noch nicht aufgelassenes Gut in Lichterfelde an den Beklagten, seinen Schwager. Die Auflassung an S. erfolgte am 22., die an den Beklagten am 23. November, die Eintragung des Beklagten am 25. November 1907. Die Klägerin, die eine vollstreckbare Forderung von 30 000 M gegen S. besaß, forcht die Veräußerung mit dem Antrage an, den Kaufvertrag vom 19. November 1907 ihr gegenüber wegen ihrer Forderung für rechtsunwirksam zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in die im Vertrage bezeichneten Gegenstände zu dulden.

In erster Instanz wurde nach dem Klagantrage erkannt. Das Berufungsgericht erließ zunächst ein Zwischenurteil, durch das der Anfechtungsanspruch der Klägerin dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt wurde. Auf Revision des Beklagten wurde dieses Urteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Beklagte hat bestritten, daß die Voraussetzungen des § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes gegeben seien, und außerdem eingewendet, daß die Klägerin im Wege der Zwangsvollstreckung von ihrer Forderung schon mindestens 20 000 M beigetrieben habe. Der Berufungsrichter hat den erhobenen Anfechtungsanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erachtet und ein Zwischenurteil im Sinne des § 304 BPD. erlassen, weil über die Höhe des Befriedigungsanspruchs noch Streit bestehe. Die Revision des Beklagten macht in erster Linie geltend, daß ein Zwischenurteil nach § 304 unzulässig gewesen sei. Soweit Feststellung der Rechtsunwirksamkeit des angefochtenen Vertrages begehrt werde, ergebe sich das aus der Natur des Anspruchs ohne weiteres; aber auch der Klagantrag auf Duldung der Zwangsvollstreckung gehe auf eine Individualleistung — Rückgewähr der veräußerten Gegenstände in das Vermögen des Schuldners zum Zwecke der Zwangsvollstreckung —, so daß es sich nicht um einen nach Grund und Betrag streitigen Anspruch im Sinne des § 304 handele. Die Klage muß für begründet erachtet werden.

Der § 304 BPD. setzt, ebenso wie der § 538 Nr. 3, voraus, daß der Klaganspruch nicht nur dem Grunde, sondern auch dem Betrage nach streitig ist. Von einem „Betrage“ kann aber nur die Rede sein, wenn Geld oder vertretbare Sachen den Gegenstand der Klage bilden (Entsch. des RG.'s in Zivill. Bd. 60 S. 366). Im vorliegenden Falle ging nun der Klagantrag im wesentlichen dahin, einen Kaufvertrag über ein Grundstück und eine Reihe bestimmt bezeichneter Sachen wegen der vollstreckbaren Geldforderung der Klägerin gegen den Gutsbesitzer S. der Klägerin gegenüber für rechtsunwirksam zu erklären und den Beklagten zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in die bezeichneten Gegenstände zu dulden. Der erste, die Unwirksamkeit des Kaufvertrages betreffende Teil des Antrages kommt nicht in Betracht, da er keine selbständige Bedeutung hat, sondern nur die Begründung des zweiten bildet. Aus dem Inhalte des zweiten ergibt sich aber ohne weiteres, daß von der Klägerin nicht ein Gattungs-, sondern ein Individualanspruch geltend gemacht wird. Sie verlangt vom Beklagten keine Zahlung, wie sie unter Umständen auch im Anfechtungsprozesse vorkommen kann, sondern die Rückgewähr bestimmter, konkreter Sachen. Der Antrag gründet sich auf die §§ 7 und 9 des Anfechtungsgesetzes, wonach der Gläubiger, soweit es zu seiner Befriedigung erforderlich ist, beanspruchen kann, daß dasjenige, was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Schuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, als noch zu demselben gehörig zurückgewährt werde, und wonach der Klagantrag bestimmt bezeichnen muß, in welchem Umfange und in welcher Weise die Rückgewähr bewirkt werden soll. Nebenher spielt allerdings auch die Geldforderung eine Rolle, die der Klägerin gegen den Veräußerer S. zusteht, und deren Betrag unter den Parteien streitig ist. Aber diese Forderung ist nicht identisch mit dem Klaganspruch, kommt vielmehr nur insofern in Betracht, als sie den Klaganspruch begrenzt und einschränkt, und diese Einschränkung allein ist nicht geeignet, die Natur des Anspruchs zu ändern, ihn aus einem Individualanspruch in einen Gattungsanspruch zu verwandeln.

Da sonach die Voraussetzungen für die Erlassung eines Zwischenurteils im Sinne des § 304 nicht sämtlich vorlagen, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden.“